Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 4 „Goethestraße“
Teiländerung Fl. Nr. 3507, 3508 und 3508/4

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

sowie

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Uffenheim hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4 „Goethestraße“ im Teilbereich der Fl. Nrn. 3507 ,3508 und 3508/4 zu ändern. Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohnbauflächen in zentraler Lage von Uffenheim durch Nachverdichtung im Bestand.

Dieser Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur teilweisen Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Goethestraße“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücknummern 3507, 3508 und 3508/4, jeweils der Gemarkung Uffenheim

Das Planungsgebiet wird umgrenzt:
- im Westen: durch die Siedlungsflächen von Uffenheim
- im Norden: durch die „Alte Bahnhofstraße“
- im Osten: durch die Siedlungsflächen von Uffenheim
- im Süden: durch die Siedlungsflächen von Uffenheim

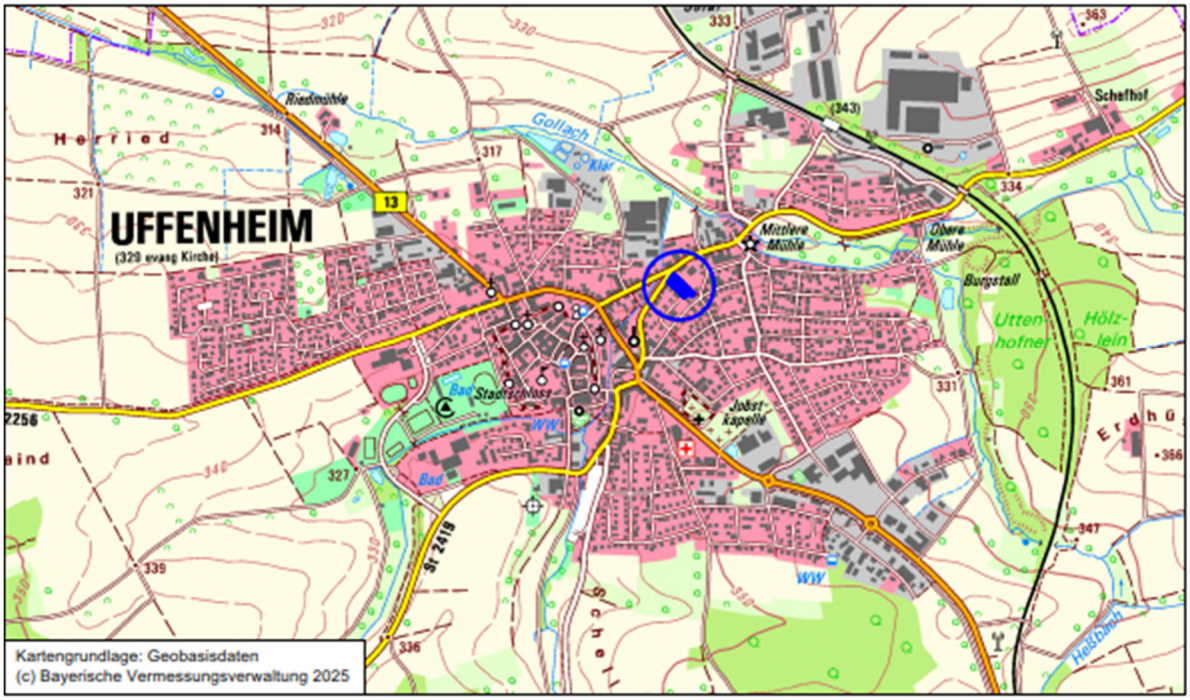

Übersichtslageplan zur Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 4 „Goethestraße“,
blau flächig markiert = Geltungsbereich; ohne Maßstab (© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2025)

Die Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 4 „Goethestraße“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird. Ursächlich für den Verzicht auf die Umweltprüfung ist, dass mit der vorliegenden Planung eine Nachverdichtung und Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Siedlungszusammenhang ermöglicht werden soll. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind hieraus nicht zu erwarten. Gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird weiterhin vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten

umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen. § 4c ist nicht anzuwenden.

In der Sitzung des Stadtrats am 24.09.2026 wurde der Entwurf der Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 4 „Goethestraße“ gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2. BauGB durchzuführen. Wesentliche Ziele der Planungen ist die Nachverdichtung im Siedlungszusammenhang in zentraler Lage von Uffenheim.

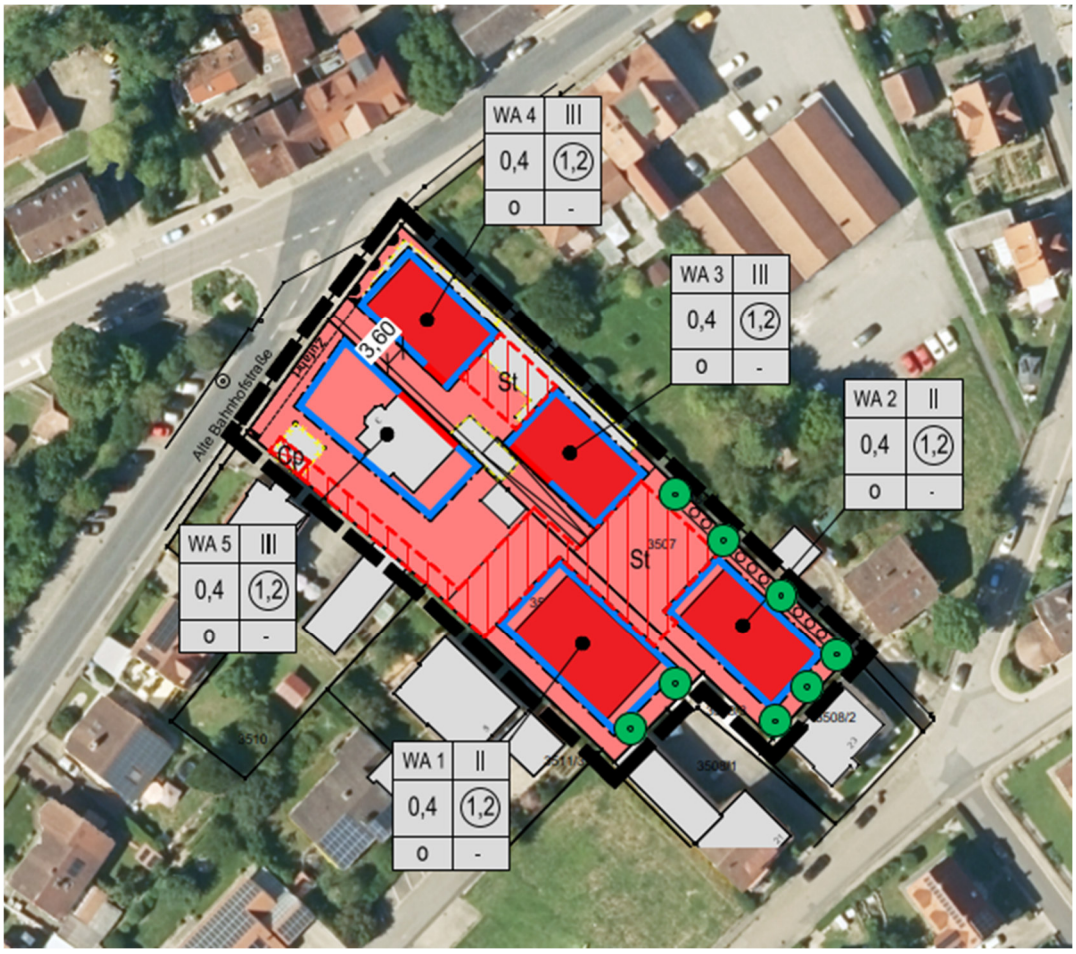

Auszug aus dem Planblatt des Bebauungsplans Nr. 4 „Goethestraße“ Schwarz gestrichelt umrandet Geltungsbereich des Bebauungsplans; ohne Maßstab

Der Entwurf der Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 4 „Goethestraße“ bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen, Satzung mit textlichen Festsetzungen und Entwurf der Begründung sowie den weiteren Anlagen ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12.10.2026 bis 16.11.2026

auf der Homepage der Stadt Uffenheim unter ***www.uffenheim.de*** → ***Rubrik Unsere Stadt → Bauen & Wohnen → Bauleitplanverfahren*** veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Ergänzend kann der Bebauungsplan auch im Rathaus der Stadt Uffenheim, Marktplatz 16, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 15.30 Uhr und jeden ersten Donnerstag im Monat 14.00 – 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich in elektronischer Form (info@uffenheim.de) oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Uffenheim, Marktplatz 16, 97215 Uffenheim vorgebracht werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 09842 / 207-0), auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, soweit die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. (§ 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können zusammen mit den Unterlagen des Bebauungsplans in den Räumen des Rathauses Stadt Uffenheim, Marktplatz 16, 97215 Uffenheim während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

Zeitgleich erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans.

Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Stadtrates erörtert und abgewogen.

Uffenheim, den 30.09.2026

Thomas Schmitt
Erster Bürgermeister